

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 31. Januar 2002

Nummer 2

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: Amt.Panketal@t-online.de
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwanebeck S.
Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck S.
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck von
Ihrer Sitzung am 13.12.2001 S.

Zepernick

Haushaltssatzung der Gemeinde Zepernick für das Haus-
haltsjahr 2002 S.
Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde
Zepernick S.
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
Zepernick S.
Sondernutzungssatzung der Gemeinde Zepernick S.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Amt Panketal

Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner Sitzung am
05.12.2001 S.

Lobetal

Haushaltssatzung der Gemeinde Lobetal für das Haushalts-
jahr 2002 S.
Beschlüsse der Gemeindevertretung Lobetal von ihrer
Sitzung am 20.11.2001 S.
Beschlüsse der Gemeindevertretung Lobetal von ihrer
Sitzung am 11.12.2001 S.

Rüdnitz

Berichtigung zur Bekanntmachung der Hauptsatzung der
Gemeinde Rüdnitz (Amtsblatt Nr.14/2001 S. 13-14) S.
Bekanntmachung Absicht Einziehung Hans-Schiebel-Platz,
Flur 2, Flurstück 424 S.

Schönow

Berichtigung zur Bekanntmachung der Hauptsatzung der
Gemeinde Schönow (Amtsblatt Nr.14/2001 S. 15-18) S.
Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schönow S.
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow von ihrer
Sitzung am 18.12.2001 S.

Schwanebeck

Haushaltssatzung für die Gemeinde Schwanebeck für das
Haushaltsjahr 2002 S.
Berichtigung zur Bekanntmachung der Hauptsatzung der Ge-
meinde Schwanebeck (Amtsblatt Nr.14/2001 S. 18-20) S.
Korrektur zur Hundesteuersatzung der Gemeinde
Schwanebeck S.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

**Der Amtsausschuss des Amtes Panketal hat auf seiner
18. öffentlichen Sitzung am 05. Dezember 2001 nachfol-
gende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss A V 21/2000/1

1. Der Amtsausschuss beruft Herrn Wolfgang Abraham mit
Wirkung vom 06. Dezember 2001 als Amtswehrführer ab.
2. Der Amtsausschuss beruft Herrn Joachim Bork mit Wirkung
vom 06. Dezember 2001 als stellv. Amtswehrführer ab.
3. Der Amtsausschuss beruft Herrn Bernd Falkenthal mit Wir-
kung vom 06. Dezember 2001 als stellv. Amtswehrführer ab.

Beschluss A V 18/2001

1. Der Amtsausschuss ernennt Herrn Joachim B o r k mit Wir-
kung vom 06. Dezember 2001 zum Amtswehrführer
2. Der Amtsausschuss ernennt Herrn Dirk Z i m m e r m a n n
mit Wirkung vom 06. Dezember 2001 zum stellvertr. Amts-
wehrführer.
3. Der Amtsausschuss ernennt Herrn Klaus-Dieter T h i e l e
mit Wirkung vom 06. Dezember 2001 zum stellvertr. Amts-
wehrführer.

Beschluss A V 19/2001

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Heraus-
lösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Ge-
meinden des Amtes Panketal gemäß Anlage wird zuge-
stimmt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Mitteilungsvorlage A MV 17/99/2

Sitzungstermine des Amtsausschusses für das Jahr 2002

Beschluss A V 21/2001

Das Amt Panketal erhält den Auftrag, für den bestehenden Kredit bei der Hypo-Vereinsbank (Restkapital per 01.12.2001: 4.758.564,61 DM) Angebote zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mittels Butterfly-Zinsswap einzuholen.

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, dem günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Mitteilungsvorlage A MV 20/2001

Statistik der Vergabe von Architekten- und Planungsleistungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Lobetal

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Lobetal für das Haushaltsjahr 2002

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lobetal vom 20.11.2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 12.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	431.700 EURO
in der Ausgabe auf	431.700 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	383.600 EURO
in der Ausgabe auf	383.600 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 55.000 EURO
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 EURO,
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen 0 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 300 v.H. |
|------------------------|----------|

§ 4

- (1) Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 der GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 10.000 EURO übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 25.000 EURO übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 10.000 EURO übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 5.000 EURO übersteigen.

Lobetal, den 18. 12. 2001 Zepernick, den 19. 12. 2001

Siegel

gez. Dr. Hans-Günther Hartmann
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 12. 12. 2001, Aktenzeichen: 1560111/02, wurde oben stehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lobetal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lobetal liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 19. 12. 2001

gez. Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 28. öffentlichen Sitzung am 20. 11. 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. LT V 27/2001

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal gemäß Anlage wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. LT V 29/2001

Die Gemeindevertretung Lobetal beschließt die Haushaltsatzung 2002 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Finanzplan.

Beschluss-Nr. LT V 10/2000/3

1. Die Gemeindevertretung Lobetal hebt den Beschluss LT V 10/2000/2 vom 09.10.2001 - 2. Nachtragshaushalt 2001 - auf.
2. Die Gemeindevertretung Lobetal beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2001 mit Nachtragshaushalt.

Beschluss-Nr. LT V 28/2001

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Lobetal (Straßenausbaubeitragsatzung).

Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 29. öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 11. 12. 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. LT V 31/2001

Die Gemeinde Lobetal stimmt dem Zusammenschluss der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zum 01.04.2003 zu.

Beschluss-Nr. LT V 19/2000/8

Der Vertragsentwurf über die Eingliederung der Gemeinde Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin, Stand 13.11.2001, wird zur Unterrichtung der Einwohner im „Panketal Boten“ veröffentlicht mit folgender Änderung:

Die Gemeindevertretung Lobetal beschließt, den § 3 Abs. 3 zu streichen. Die folgenden Absätze rücken nach oben.

Beschluss-Nr. LT V 29/96/3

Dem 3. Nachtrag zum Landpachtvertrag vom 01.01.1997 für übergemeindliche Nutzung einer Fläche als Sportfläche zwischen dem Verein Hoffnungstal e. V. und der Gemeinde Lobetal (Anlage 2 und 3) wird mit Wirkung vom 01.01.2002 zugestimmt. Dieser Nachtrag berührt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lobetal und Rüdnitz vom 23.04.1998 über den Bau einer Sportanlage nicht.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 14/2001 S. 13 wurde in der Bekanntmachung der Hauptsatzung in den §§ 4 und 5 aus technischen Gründen das EURO-Symbol nicht wiedergegeben.
Die §§ 4 und 5 lauten wie folgt:

„§ 4

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 18 und 19 GO die Entscheidung vor, bei:

1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 DM bzw. ab 01.01.2002 der Wert 2.500 EUR übersteigt.
2. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 DM bzw. ab 01.01.2002 der Wert 2.500 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidung der laufenden Verwaltung

Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe von Aufträgen zur Entscheidung vor, sofern die Wertgrenze von 10.000 DM bzw. ab 01.01.2002 von 5.000 EUR überschritten wird, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.“

Ankündigung einer geplanten Einziehung des Hans-Schiebel-Platzes in Rüdnitz

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211)

den Hans-Schiebel-Platz

gelegen in der Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, Flurstück 424 als öffentlichen Platz einzuziehen.

Begründung:

Die Erreichung der ursprünglich geplanten Nahversorgungsnutzung ist nicht möglich. Die gewerblichen Einheiten in der Bebauung am Hans-Schiebel-Platz wurden auf Grund von Leerständen bereits teilweise in Miet-/Eigentumswohnungen umgewandelt. Weitere Umnutzungen sind bei einer gleichlaufenden Entwicklung nicht ausgeschlossen.

Der gewerbliche Innenhofbereich wurde nicht angenommen, alle öffentlichen Zu- und Ausgänge der einzelnen verbliebenen Ladeneinheiten sind nur von außen zugänglich und die jeweiligen Besucherparkplätze sind ausschließlich von außen angesiedelt.

Für den Kinderspielplatz ist eine Verlagerung der Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplatz zwischen der Lindenstraße und dem Neurüdritzer Ring vorgesehen. Insoweit hat der Hans-Schiebel-Platz seine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit verloren.

Mit einer Einziehung wird ebenfalls die Straßenbaulast der unterhaltungspflichtigen Gemeinde erleichtert.

Es besteht damit kein hinreichender Grund mehr, die Funktion des Platzes aufrechtzuerhalten.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Platzes liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick während der Sprechzeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr,	
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und
	von 14.00 bis 19.30 Uhr,	
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und
	von 14.00 bis 16.00 Uhr	

in der Bauverwaltung, Zimmer 108, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, geltend gemacht werden.

Zepernick, den 15.01.2002

Siegel

gez. Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die „Ankündigung einer geplanten Einziehung des Hans-Schiebel-Platzes in Rüdnitz“ soll im Amtsblatt für das Amt Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Zepernick, den 15.01.2002

gez. Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 14/2001 S. 16 und 17 wurde in der Bekanntmachung der Hauptsatzung in den §§ 4; 5 und 9 Abs. 6 aus

technischen Gründen das EURO-Symbol nicht wiedergegeben. Die §§ 4 und 5 lauten wie folgt:

„§ 4

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor, über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
2. die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 DM bzw. ab 01.01.2002 2.500 EUR übersteigt,
3. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 DM bzw. ab 01.01.2002 2.500 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidung der laufenden Verwaltung

Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe von Aufträgen zur Entscheidung vor, sofern die Wertgrenze von 20.000 DM bzw. ab 01.01.2002 von 10.000 EUR, bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen bezogen auf den Jahresbetrag, in Bauangelegenheiten von 50.000 DM bzw. ab 01.01.2002 von 25.000 EUR überschritten wird. Angelegenheiten der Gefahrenabwehr sind davon ausgenommen.“

Der § 9 Abs. 6 lautet wie folgt:

„(6) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die keines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfen und in dringenden Angelegenheiten der Gemeindevertretung. Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen, soweit die Wertgrenze von 10.000 DM bzw. ab 01.01.2002 von 5.000 EUR nicht überschritten wird, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.“

Satzung

der Gemeinde Schönow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schönow (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) Artikel 1 - Gemeindeordnung sowie Artikel 3 - Amtsordnung - in der z.Zt. geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der z.Zt. geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. BB. I S. 186) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönow am 16. 10. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schönow. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Schönow mit den Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, 9, 10, 11 und 12.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schönow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:

Aufstellung von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
Lagerung von Brenn- und Baustoffen;
Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung im Amt Panketal zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung u.a. in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu er-

richten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll,
- f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
- g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist im Umkreis von 100 m von gleichartigem ortsansässigem Gewerbe zu versagen.

(4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 EURO.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) Gebührenschuldner
 1. Gebührenschuldner sind gleichrangig
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
 2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1. Februar,
 - c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif.
 - d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 1 Woche) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.

(6) Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
 2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
 - (7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.
 - (8) Gebührenfreiheit
- Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 (1) durchführt,
 - b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 (1), die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 - d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schönow, den 14.01.2002 Zepernick, den 14.01.2002

gez. Adelheid Reimann gez. K. Fischer
Vors. der Gemeindevertretung Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schönow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schönow (Sondernutzungssatzung) vom 16.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 15.01.2002

gez. K. Fischer
Erster Beigeordneter

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	Mindestgebühr EURO
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	26,00				51,00
2	bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Fahrradständer		3,00		1,00	15,00
3	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m ² Ansichtsfläche		51,00	13,00	1,00	10,00
4	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u.ä.	76,00				250,00
5	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art		12,00		2,50	76,00
6	Weihnachtsbaumhandel			1,00	0,15	15,00
7	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden		2,50	0,60		25,00
8	Autorufsäulen u.ä. private Einrichtungen	10,23				10,23
9	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun		10,00	2,50	0,50	15,00
10	Containeraufstellung		10,00	2,50	0,50	10,00
11	Gehwegüberfahrten bei Baustellen		5,00	1,00	0,20	15,00
12	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt				0,25	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	Mindestgebühr EURO
20	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				7,50 26,00	
21	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppeinstufen, mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	gebührenfrei				
22	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners	0 bis 52,00				

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schönow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schönow (Sondernutzungssatzung) vom 16.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 15.01.2002

gez. K. Fischer
Erster Beigeordneter

Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 40. öffentlichen Sitzung am 18.12.2001 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SÖ V 63/2001

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schönow“.

Beschluss-Nr. SÖ V 73/2001

Die Gemeinde Schönow stimmt dem Zusammenschluss der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick im Jahre 2003 zu.

Beschluss-Nr. SÖ V 72/2001

Die Gemeinde beschließt den vorgelegten Verkehrs- und Beschilderungsplan zum Neubau der Hans-Sachs-Straße und Erich-Kästner-Straße gemäß Anlage 1 – Plan und Anlage 2 – Korrekturen.

Beschluss-Nr. SÖ V 75/2001

Vergabe von Bauaufträgen für Straßenbeleuchtung und deren Betreuung nach dem e.dis-Aufmuffungsverfahren-Rahmenvertrag

Beschluss-Nr. SÖ 14/2001/1

Vergabe von Bauaufträgen für Straßenbeleuchtung und deren Betreuung nach dem e.dis-Aufmuffungsverfahren Eichenweg und verlängerte Dompromenade

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	Mindestgebühr EURO
13	Kabel- und Linienzweige (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage	5,00				15,00
14	oberirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	26,00	5,00	1,30	0,20	15,00
15	Litfasssäulen	255,00				
16	Notausstiege, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge	10,00				
17	erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.a. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug		25,00	7,00	1,00	10,00
18	Abstellen nicht am Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz, Krafträder und Anhänger außerhalb der Fahrbahn a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			5,00 10,00 5,00 2,50	0,80 1,50 0,80 0,35	
19	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen			5,00	0,80	61,00

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwanebeck vom 08.11.2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 09.01.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.428.800 EURO
in der Ausgabe auf	3.428.800 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.267.300 EURO
in der Ausgabe auf	2.267.300 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf **1.385.200 EURO**
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 EURO,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **0 EURO**
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **400.000 EURO**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.
------------------------	----------

§ 4

- Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 der GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 10.000 EURO übersteigt.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 25.000 EURO übersteigen.

(3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 10.000 EURO übersteigen.

(4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 2.500 EURO übersteigen.

Schwanebeck, den 10.01.2002 Zepernick, den 10.01.2002

gez. Rainer Fornell
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Siegel

gez. K. Fischer
Erster Beigeordneter

II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 09.01.2002, Aktenzeichen: 1563111/02, wurde oben stehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 15.01.2002

gez. K. Fischer
Erster Beigeordneter

Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 14/2001 S. 19 wurde in der Bekanntmachung der Hauptsatzung in den §§ 4 und 5 Abs. 1 aus technischen Gründen das EURO-Symbol nicht wiedergegeben.

Die §§ 4 und 5 Abs. 1 lauten wie folgt:

„§ 4

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist uneingeschränkt zuständig für die Angelegenheiten nach § 35 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung und behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:

- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 DM bzw. ab 01.01.2002 der Wert 2.500 EUR übersteigt,
- den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 DM bzw. ab 01.01.2002 der Wert 2.500 EUR übersteigt.

§ 5**Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidung der laufenden Verwaltung**

- (1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere Entscheidungen, die einen Wert von 20.000 DM bzw. ab 01.01.2002 einen Wert von 10.000 EUR, bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen bezogen auf den Jahresbetrag, in Bauangelegenheiten von 50.000 DM bzw. ab 01.01.2002 von 25.000 EUR nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten der Gefahrenabwehr. Ansonsten entscheidet der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung sind.“

Korrektur

zur Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Panketal vom 28.12.2001

Hundesteuersatzung

die Unterzeichnung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Schwanebeck lautet wie folgt:

Zepernick, 30.10.2001

Schwanebeck, 30.10.2001

C. Bockhardt
Amtsdirektor

A. Hitzek
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Satzung**der Gemeinde Schwanebeck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schwanebeck (Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) Artikel 1 - Gemeindeordnung sowie Artikel 3 - Amtsordnung - in der z.Zt. geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der z.Zt. geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. BB. I S. 186) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanebeck am 08. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schwanebeck. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Schwanebeck mit den Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schwanebeck ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2**Definition**

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:

Aufstellung von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
Lagerung von Brenn- und Baustoffen;
Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume

- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4**Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung im Amt Panketal zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung u.a. in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 5**Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm

überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6

Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll,
- f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
- g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist im Umkreis von 100 m von gleichartigem ortsansässigem Gewerbe zu versagen.

(4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

(2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 EURO.

(3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

(4) Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind gleichrangig

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.

2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
- b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1. Februar,

- c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif.
 d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 1 Woche) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.

(6) Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
 2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

- (7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.

(8) Gebührenfreiheit

Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 (1) durchführt,
 b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 (1), die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwanebeck, den 09. 11. 2001 Zepernick, den 09. 11. 2001

gez. Manfred Timreck
Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung

gez. Carsten Bockhardt
Amtdirektor

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				Mindestgebühr EURO
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	26,00				51,00
2	bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Fahrradständer		3,00		1,00	15,00
3	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m ² Ansichtsfläche		51,00	13,00	1,00	10,00
4	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u.ä.	76,00				250,00
5	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art		12,00		2,50	76,00
6	Weihnachtsbaumhandel			1,00	0,15	15,00
7	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden		2,50	0,60		25,00
8	Autorufsäulen u.ä. private Einrichtungen	10,23				10,23
9	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun		10,00	2,50	0,50	15,00
10	Containeraufstellung		10,00	2,50	0,50	10,00
11	Gehwegüberfahrten bei Baustellen		5,00	1,00	0,20	15,00
12	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt				0,25	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				Mindestgebühr EURO
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	
13	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage	5,00				15,00
14	oberirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	26,00	5,00	1,30	0,20	15,00
15	Litfassäulen	255,00				
16	Notausstiege, Biereinwurfgeschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge	10,00				
17	erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.a. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug		25,00	7,00	1,00	10,00
18	Abstellen nicht am Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz, Krafträder und Anhänger außerhalb der Fahrbahn a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			5,00 10,00 5,00 2,50	0,80 1,50 0,80 0,35	
19	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen			5,00	0,80	61,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	Mindestgebühr EURO
20	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				7,50 26,00	
21	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangsstreppenstufen, mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	gebührenfrei				
22	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				0 bis 52,00	

Bekanntmachungsanordnung

Die am 08. 11. 2001 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „Satzung der Gemeinde Schwanebeck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schwanebeck (Sondernutzungsatzung), ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

gez. Carsten Bockhardt
Amtdirektor

Die Gemeindevertretung Schwanebeck erlässt auf der Grundlage der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl I Nr. 18 vom 26.06.1980) sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl S. 200) für den kommunalen Friedhof in Schwanebeck folgende

Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck

Präambel

Die Erhebung der Gebühren und Entgelte dient ausschließlich der kostendeckenden Bewirtschaftung des Friedhofes der Gemeinde Schwanebeck auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schwanebeck gelegenen und vom Amt Panketal - Friedhofsverwaltung - verwalteten Friedhof.

§ 2 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle = 280,00 EURO
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre
 - an einer Einzelgrabstätte = 1.000,00 EURO
 - an einer Doppelgrabstätte = 2.500,00 EURO
 - an einer Urnengrabstätte = 360,00 EURO
3. Beantragte Verlängerungen des Nutzungsrechtes werden anteilig berechnet.
4. Für eine Grabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage = 125,00 EURO
5. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen = 10,00 EURO
6. Entgelte im Zusammenhang mit einer Beisetzung werden den Angehörigen des Verstorbenen vom Leistungsträger selbst in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber für die jeweilige Leistung verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Gewährung der beantragten Leistung fällig. Gebührengläubiger ist die Gemeinde Schwanebeck, vertreten durch das Amt Panketal.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. 12. 2001 durch die Gemeindevertretung Schwanebeck in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwanebeck, den 08.01. 2002 Zepernick, den 08. 01. 2002

gez. Rainer Fornell Siegel
Vorsitzende der Gemeinde-
vertretung

gez. Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck vom 13. 12. 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 08. 01. 2002

gez. Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 48. öffentlichen Sitzung am 13.12.2001 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. Sb A 12/99/1

Die Gemeindevertretung Schwanebeck ändert ihre Geschäftsordnung wie folgt:

- 1) Satz 5 – alte Fassung wird gestrichen
- 2) folgender neuer Satz 5 in § 10 Abs. 1 eingefügt wird:

„Bei eindeutig erkennbarer Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen und wenn eine bestimmte qualifizierte Mehrheit nicht erforderlich ist, wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung lediglich die mehrheitliche Annahme oder Ablehnung des Antrages bzw. der Vorlage festgestellt. Eine Auszählung der Stimmen unterbleibt. Im Protokoll wird vermerkt:

- a) mehrheitlich angenommen
- b) mehrheitlich abgelehnt.

Auf Antrag eines Gemeindevertreters oder wenn Zweifel an der Eindeutigkeit bestehen, sind die Stimmen durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung auszuzählen, indem:

- a) Zustimmung
- b) Ablehnung
- c) Enthaltung

festgestellt wird. § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Beschluss-Nr. Sb V 63/2001

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck.

Beschluss-Nr. Sb V 53/2000/1

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)“.

Beschluss-Nr. Sb V 65/2000/4

Der Punkt 1. des Beschlusses Sb V 65/2000/2 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. Sb V 37/2001/1

Die Gemeinde Schwanebeck hebt den Beschluss Sb V 37/2001 auf.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2002

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung

Zepernick vom 19.11.2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am 10.12.2001 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	9.539.500 EURO
in der Ausgabe auf	9.539.500 EURO

und

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.416.100 EURO
in der Ausgabe auf	4.416.100 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf **1.024.000 EURO**
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 Euro,
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **186.000 EURO**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **1.300.00 EURO**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 200 v.H.
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbsteuer
nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 4

- (1) Erheblich i.S.d. § 79 (2) Nr. 1 der GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) der GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Zepernick, den 18. 12. 2001

Zepernick, den 19.12. 2001

gez. Britta Stark
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Siegel gez. Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 127 bis 135 und § 242 Abs. 9 vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 30), hat die Gemeindevertretung Zepernick am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Zepernick erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 - 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege

a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite

b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite

3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m

4. für Parkflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

5. für Grünanlagen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören insbesondere Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
- b) die Freilegung der Grundflächen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
- e) die Radwege
- f) die Gehwege
- g) die kombinierten Geh- und Radwege
- h) die Beleuchtungseinrichtungen
- i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
- l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit

abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 7 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im

Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der abzurechnenden Anlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
- a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Mehrfacherschließung

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,
- d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
- e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der Übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke um mehr als 50 v. H. übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind,
- b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen verfügen.

Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Außerkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 10.04.2000 von der Gemeindevertretung Zepernick beschlossene und am 31.07.2000 veröffentlichte Satzung der Gemeinde Zepernick über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zepernick, den 17. 12. 2001 Zepernick, den 10. 12. 2001

Siegel

gez.

gez.

Britta Stark
Vorsitzende der Gemeinde-
vertretung

Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 19.11.2001 von der Gemeindevertretung Zepernick beschlossene „Satzung über die Erhebung Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick (Erschließungsbeitragssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 11.01.2002

gez.

Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zepernick (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepernick am 17.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke

erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Zepernick Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Zepernick aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(3) Der Aufwand für

1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde Zepernick trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Zepernick den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in m	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---------------------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50	75 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	75 v.H.
d) Grünanlagen	je 2,00	75 v.H.
e) Beleuchtung		75 v.H.
f) Oberflächenentwässerung		75 v.H.
g) Mischflächen	8,00	75 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	40 v.H.
b) Radwege	je 1,70	40 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		40 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	25 v.H.
b) Radwege	je 1,70	25 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		25 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	40 v.H.

(5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 3 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.

(7) Mischfläche i. S. v. Absatz 4 Ziffer 3 Buchstabe g ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 4 Ziffer 3 Buchstaben a – c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

(8) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Zepernick zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen

in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist, 1
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan aus-

gewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Zepernick Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen

gen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Zepernick zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.

§ 14 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 10.04.2000 von der Gemeindevertretung beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zepernick, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Zepernick Nr. 8 vom 31.07.2000, außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 23. 10. 2001	Zepernick, den 23. 10. 2001
-----------------------------	-----------------------------

gez.	gez.
------	------

Britta Stark	Siegel	Carsten Bockhardt
Vorsitzende der		Amtsdirektor
Gemeindevertretung		

Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.09.2001 von der Gemeindevertretung Zepernick beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zepernick (Straßenausbaubeitragsatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 11.01.2002

gez.

Kurt Fischer
Erster Beigeordneter

Satzung

der Gemeinde Zepernick über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zepernick (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) Artikel 1 - Gemeindeordnung sowie Artikel 3 - Amtsordnung - in der z.Zt. geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der z.Zt. geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. BB. I S. 186) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepernick am 15.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Zepernick. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Zepernick mit den Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17..

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Zepernick ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:

Aufstellung von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
Lagerung von Brenn- und Baustoffen;
Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4 Erlaubnisantrag

Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung im Amt Panketal zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung u.a. in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
 - (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
 - (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
 - (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
 - (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
 - (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
 - (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist im Umkreis von 100 m von gleichartigem ortsansässigem Gewerbe zu versagen.
 - (4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 EURO.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) **Gebührensschuldner**
1. **Gebührensschuldner sind gleichrangig**
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
 2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1. Februar,
 - c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif.
 - d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 1 Woche) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (6) **Gebührenerstattung**
1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
 2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.
- (8) **Gebührenfreiheit**

Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 (1) durchführt,
 - b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 (1), die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 - d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zepernick, den 17.12.2001	Zepernick, den 18.12.2001
---------------------------	---------------------------

gez. Britta Stark
Vors. der Gemeindevertretung

gez. Carsten Bockhardt
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Zepernick über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zepernick (Sondernutzungssatzung) vom 15.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 19.12.2001

gez. Carsten Bockhardt
Amtdirektor

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	Mindestgebühr EURO
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	26,00				51,00
2	bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Fahrradständer		3,00		1,00	15,00
3	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m ² Ansichtsfläche		51,00	13,00	1,00	10,00
4	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u.ä.	76,00				250,00
5	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art		12,00		2,50	76,00
6	Weihnachtsbaumhandel			1,00	0,15	15,00
7	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden		2,50	0,60		25,00
8	Autorufsäulen u.ä. private Einrichtungen	10,23				10,23
9	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun		10,00	2,50	0,50	15,00
10	Containeraufstellung		10,00	2,50	0,50	10,00
11	Gehwegüberfahrten bei Baustellen		5,00	1,00	0,20	15,00
12	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt				0,25	10,00

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	Mindestgebühr EURO
20	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				7,50 26,00	
21	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppeinstufen, mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	gebührenfrei				
22	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners	0 bis 52,00				

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich EURO/m ²	monatlich EURO/m ²	wöchentl. EURO/m ²	täglich EURO/m ²	Mindestgebühr EURO
13	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage	5,00				15,00
14	oberirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	26,00	5,00	1,30	0,20	15,00
15	Litfasssäulen	255,00				
16	Notausstiege, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge	10,00				
17	erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.a. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug		25,00	7,00	1,00	10,00
18	Abstellen nicht am Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz, Krafträder und Anhänger außerhalb der Fahrbahn a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			5,00 10,00 5,00 2,50	0,80 1,50 0,80 0,35	
19	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen			5,00	0,80	61,00